

Gemeinsam stärker!

#BDOcares

AWS COVID-19- INVESTITIONSPRÄMIE

Stand: 9.2.2021

BDO

GEPLANTE ERLEICHTERUNGEN

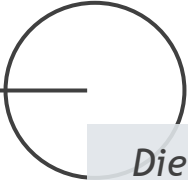
COVID-19-Investitionsprämie

Nicht vergessen...

- ▶ Anträge auf Investitionsprämie können noch **bis 28. Februar 2021** bei der aws eingebracht werden

Bei der Investitionsprämie sind aktuell folgende Erleichterungen in Vorbereitung...

- ▶ **Verlängerung der Frist für die erste Maßnahme**, die den Beginn der Investition kennzeichnet, von derzeit spätestens 28. Februar 2021 auf den **31. Mai 2021**
- ▶ **Verlängerung des Investitionsdurchführungszeitraums**, der den Abschluss der Investition kennzeichnet, von derzeit spätestens 28. Februar 2022 auf den **28. Februar 2023** bei Anträgen mit einem Investitionsvolumen bis zu EUR 20 Mio. sowie von derzeit spätestens 28. Februar 2024 auf den **28. Februar 2025** bei Anträgen mit einem Investitionsvolumen über EUR 20 Mio.
- ▶ **Verlängerung der Abrechnungsfrist** von drei auf **sechs Monate** ab zeitlich letzter Inbetriebnahme und Bezahlung der gemäß Förderungszusage zu fördernden Investitionen



*Die Anpassung der Richtlinie und die erforderliche Gesetzesänderung sind noch ausständig.
Die geplanten Änderungen betreffen sowohl bestehende Anträge bzw. Verträge als auch neue Anträge.*

COVID-19-INVESTITIONSPRÄMIE

Überblick

COVID-19-Investitionsprämie

- ▶ **Ziel:** Anreiz für Unternehmen, in und nach der COVID-19-Krise in das Anlagevermögen zu investieren
- ▶ **Abwicklung:** Austria Wirtschaftsservice (aws)
- ▶ **Rechtsgrundlage:** Das Förderungsprogramm wird als „Allgemeine Maßnahme“ abgewickelt und unterliegt nicht dem EU-Beihilfenrecht. Eine Kombination mit nationalen Förderungsinstrumenten ist zulässig und nicht als Kumulierung iSd Beihilfenrechts zu sehen.

Förderungswerber

- ▶ Bestehende und neugegründete Unternehmen aller Branchen und Größen

Förderbare Kosten

- ▶ Materielle und immaterielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen (auch gebrauchte Anlagen und GWG)
- ▶ Für die zwischen dem 01.09.2020 und 28.02.2021 diese Förderung bei der aws beantragt wird
- ▶ Ausgeschlossen sind Investitionen mit ersten Maßnahmen zu den Investitionen vor dem 01.08.2020
- ▶ Mit der Investition muss jedenfalls bis zum 28.02.2021 **(NEU: 31.05.2021)** begonnen werden

Art und Höhe der Förderung

- ▶ Zuschuss iHv 7% der Neuinvestitionen
- ▶ 14% bei Neuinvestitionen in den Bereichen Ökologisierung/Klimaschutz, Digitalisierung und Gesundheit

WER WIRD GEFÖRDERT?

COVID-19-Investitionsprämie

Förderungsfähig sind...



- ▶ Unternehmen iSd § 1 UGB
- ▶ Jeder Größe und Branche
- ▶ Mit Sitz und/oder einer Betriebsstätte in Österreich
- ▶ Die rechtmäßig im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betrieben werden
- ▶ Vereine, sofern sie dem Unternehmensbegriff iSd § 1 UGB entsprechen
- ▶ Neugegründete Unternehmen, wenn die Gründung zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits erfolgt ist und eine Steuernummer und eine KUR (Kennzahl des Unternehmensregisters) besteht

Ausgeschlossen sind...



- ▶ „Staatliche Einheiten“ mit der Kennung S.13 (mit Ausnahme jener, die im Wettbewerb mit anderen am Markt tätigen Unternehmen stehen und keine hoheitlichen Aufgaben vollziehen)
- ▶ Unternehmen oder Gesellschaften, wenn ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder die die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen
- ▶ Unternehmen, die gegen das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchführung von Kriegsmaterial, BGBl. 540/1977 idgF oder das Sicherheitskontrollgesetz 2013 BGBl. Nr. 42/2013 idgF oder sonstige österr. Rechtsvorschriften, deren Verletzung gerichtlich strafbar ist, verstoßen

WAS WIRD GEFÖRDERT?

COVID-19-Investitionsprämie

Förderungsfähig sind...



- ▶ Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen an österreichischen Betriebsstätten eines Unternehmens
- ▶ Min. Investitionsvolumen pro Antrag EUR 5.000 (exkl. USt.), max. Investitionsvolumen pro Unternehmen bzw. Konzern EUR 50 Mio. (exkl. USt.)

Antragstellung:	01.09.2020 - 28.02.2021
Durchführungszeitraum:	01.08.2020 - 28.02.2022 (NEU: 28.02.2023)**
Erste Maßnahmen*:	Im Zusammenhang mit der Investition müssen zwischen dem 01.08.2020 und 28.02.2021 (NEU: 31.05.2021) erste Maßnahmen gesetzt werden

Neuinvestitionen sind...



- ▶ Aktivierungspflichtige Investitionen in materielle und immaterielle Vermögensgegenstände des abnutzbaren Anlagevermögens, die im Unternehmen bzw. im Konzern bisher noch nicht im Anlagevermögen bzw. im Anlagenverzeichnis aktiviert waren
- ▶ Bzw. (z.B. Einnahmen-Ausgaben-Rechner): Investitionen in Wirtschaftsgüter, die erstmalig in das steuerliche Anlagenverzeichnis aufgenommen werden
- ▶ Gebrauchte Güter, sofern es sich um eine Neuanschaffung für das investierende Unternehmen bzw. im Konzern handelt

* Erste Maßnahmen sind Bestellungen, Kaufverträge, Lieferungen, der Beginn von Leistungen, Anzahlungen, Zahlungen, Rechnungen oder der Baubeginn. Planungsleistungen, die Einholung von behördlichen Genehmigungen und Finanzierungsgespräche zählen nicht zu den ersten Maßnahmen. Neuerung Punkt 5.3.2. der Richtlinie: „Sollte das Nichtvorliegen bereits beantragter behördlicher Genehmigungen die oben angeführten ersten Maßnahmen nicht fristgerecht ermöglichen, gilt die Beantragung der behördlichen Genehmigung als erste Maßnahme. Die Beantragung der behördlichen Genehmigung muss jedenfalls vor dem 31. Oktober 2020 erfolgt sein.“ Die Inbetriebnahme und Bezahlung der Investitionen hat bis längstens 28.02.2022 (NEU: 28.02.2023) zu erfolgen.

** Bei Investitionsvolumen > EUR 20 Mio. (exkl. USt.) hat die Inbetriebnahme und Bezahlung bis längstens 28.02.2024 (NEU: 28.02.2025) zu erfolgen. Diese Zeiträume sind nicht verlängerbar.

WAS WIRD NICHT GEFÖRDERT?

COVID-19-Investitionsprämie

NICHT förderbar sind...



- ▶ Klimaschädliche Investitionen*
- ▶ Investitionen, bei denen vor dem 01.08.2020 oder nach dem 28.02.2021 (NEU: 31.05.2021) erste Maßnahmen gesetzt wurden
- ▶ Aktivierte Eigenleistungen
- ▶ Leasingfinanzierte Investitionen, es sei denn, diese werden im antragstellenden Unternehmen aktiviert
- ▶ Kosten, die nicht im Zusammenhang mit einer unternehmerischen Investition stehen (z.B. Privatanteile als Bestandteil der Investitionskosten)
- ▶ Erwerb von Gebäuden, Gebäudeanteilen (z.B. Geschäftslokalen)**
- ▶ Erwerb von Grundstücken
- ▶ Bau und Ausbau von Wohngebäuden (zum Zweck des Verkaufs oder der Vermietung an Private)
- ▶ Unternehmenskauf oder -übernahmen
- ▶ Erwerb von Beteiligungen, sonstigen Gesellschaftsanteilen oder Firmenwerten
- ▶ Erwerb von Finanzanlagen
- ▶ Umsatzsteuer***

* Investitionen in die Errichtung bzw. die Erweiterung von Anlagen, die der Förderung, dem Transport (z.B. auch PKW) oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen sowie die Errichtung von Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen. „Direkte Nutzung“ bedeutet eine technische-funktionale Verbindung mit der Anlage. Nicht von der direkten Nutzung erfasst sind die Auswirkungen der Anlage auf Gesamtbauwerke. Für nähere Details und Einschränkungen siehe Richtlinie Kapitel 5.4.

** Ausgenommen ist der Direkterwerb (Anschaffung oder Herstellung) von Gebäuden von Befugten iSd § 117 Abs. 4 GewO 1994.

*** Ausnahme: Es besteht keine Vorsteuerabzugsberechtigung. Siehe Richtlinie Kapitel 5.4. Punkt 12.

WIE HOCH IST DER ZUSCHUSS?

COVID-19-Investitionsprämie

Die Förderung erfolgt in Form von **nicht rückzahlbaren, steuerfreien Zuschüssen** (sonstige Geldzuwendung privatrechtlicher Art im Sinne von § 2 Z 3 ARR 2014).

Der Zuschuss beläuft sich auf **7% der Anschaffungskosten** (gemäß § 203 Abs. 2 UGB bzw. § 6 Z 1 EStG) der förderungsfähigen Investitionen.

Bei Investitionen in den folgenden Bereichen beträgt der **Zuschuss 14%...**

- ▶ Ökologisierung/Klimaschutz
- ▶ Digitalisierung
- ▶ Gesundheit

Beispiel

Unternehmen erteilt im Herbst 2020 den Auftrag zur thermischen Gebäudesanierung um € 100k und schafft Maschinen um € 300k an.

Gesamt-
investition
€ 400k

Aufgrund dieses Förderungsantrags erhält das Unternehmen eine Förderzusage über

€ 100k
Gebäude

€ 14k

(14% von 100k), da Gebäudesanierung in den Schwerpunkt Ökologisierung fällt

€ 21k

(7% von 300k) für die Maschinen

€ 35k

werden in Summe als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausbezahlt

WOFÜR WERDEN 14% ZUSCHUSS GEWÄHRT?

COVID-19-Investitionsprämie

Ökologisierung/Klimaschutz

Investitionen in:

Wärmepumpen
 Biomasse Einzelanlagen und Mikronetze
 Anschluss an Nah-/Fernwärme
 Thermische Solaranlagen inkl. Großanlagen
 Thermische Gebäudesanierung
 Energiesparen in Betrieben
 Klimatisierung und Kühlung
 Abwärmeauskopplung
 Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger
 Stromproduzierende Anlagen in Insellagen
 Biomasse Kraft-Wärme-Kopplung und Holzgaserzeugung zur Eigenversorgung
 Energetische Nutzung biogener Roh- und Reststoffe
 Herstellung biogener Brenn- und Treibstoffe
 Erneuerbarer Wasserstoff und erneuerbare Gase
 Luftreinhaltung
 Kreislaufwirtschaft - Rohstoffmanagement
 Umweltschonende Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle
 Kreislaufwirtschaft - Abfälle
 Photovoltaikanlagen und Stromspeicher
 Ökostromanlagen
 Forcierung der Elektromobilität
 Weitere alternative, fossil-freie Antriebe Radverkehr und Mobilitätsmanagement
 Wassereinsparung
 Schutz der Biodiversität

Details siehe [Richtlinie Anhang 1](#)

Digitalisierung

Investitionen in:

1. Digitale Infrastruktur und Technologien wie künstliche Intelligenz, Cloud-Computing, 3D-Druck, Blockchain und Big Data
2. Die Digitalisierung von Geschäftsmodellen und Prozessen, Industrie 4.0
3. Die Einführung oder Verbesserung von IT- und Cybersecurity-Maßnahmen und Prozessen sowie den Aufbau von Informationssicherheitsmanagements (inklusive Maßnahmen im Zuge des Datenschutzes)
4. E-Commerce (z.B. digitale Transformation des Verkaufs- und Vertriebsprozesses, die Einführung und Weiterentwicklung von digitalen B2B- oder B2C-Anwendungen oder Umsetzung von innovativen und datenbasierten Online-Strategien, Aufbau von professioneller Internetpräsenz und Buchungsplattformen)
5. Homeoffice Möglichkeiten und mobiles Arbeiten
6. Digitale Verwaltung (z.B. Einführung der digitalen Signatur, Verwendung von e-Rechnungen, Einrichtung von neuen Schnittstellen zu Verwaltungstools, USP Anbindung, elektronische Beschaffungsvorgänge, etc.)

Details siehe [Richtlinie Anhang 2](#)

Gesundheit

Investitionen in:

1. Anlagen zur Entwicklung und Produktion von pharmazeutischen Produkten für den human- und veterinärmedizinischen Bereich.
2. Anlagen zur Herstellung von Produkten, die in Pandemien von strategischer Bedeutung sind.

Details siehe [Richtlinie Anhang 3](#)

[Hier geht's zum
aws- Fragenkatalog!](#)



WIE KOMMEN SIE ZU IHREM ZUSCHUSS?

COVID-19-Investitionsprämie

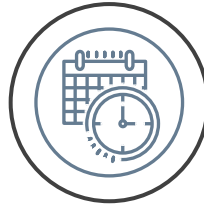


Antrag stellen

01.09.2020 - 28.02.2021

foerdermanager.aws.at

I



Durchführungszeitraum für Neuinvestitionen

01.08.2020 - 28.02.2022
(NEU: 28.02.2023)*

III



Abrechnung

binnen drei (NEU: sechs) Monaten ab Inbetriebnahme und Bezahlung

IV

Bei Zuschusshöhe ab EUR 12.000 Bestätigung durch Steuerberater*in/ Wirtschaftsprüfer*in/ Bilanzbuchhalter*in erforderlich

aws-Prüfung & Förderungsvertrag



Auszahlung...

Investitionsvolumen > EUR 20 Mio.: bei Nachweis der Durchführung von mind. 50% des förderbaren Investitionsvolumens Zwischenauszahlung möglich

aws-Auszahlung Zuschuss unmittelbar nach Abrechnungsprüfung (Einmalzahlung)



* Bei einem Investitionsvolumen > EUR 20 Mio. (exkl. USt.) hat die Inbetriebnahme und Bezahlung der Investitionen bis längstens 28.02.2024 (NEU: 28.02.2025) zu erfolgen. Diese Zeiträume sind nicht verlängerbar.

NEHMEN SIE MIT UNS KONTAKT AUF!

Wir helfen Ihnen gerne bei der Beantragung und führen auf Wunsch auch gerne einen Förderungsscheck hinsichtlich weiterer möglicher Förderungen für Ihr Investment durch.



**Petra
Lahofer**
Director

+ 43 1 537 37-736
+ 43 699 14 90 50 68
petra.lahofer@bdo.at



**Magdalena
Kuntner**
Senior Consultant

+ 43 1 537 37 - 603
+ 43 664 88 92 13 46
magdalena.kuntner@bdo.at



CHANGE HAPPENS,
INNOVATION LEADS.

Gemeinsam stärker!

#BDOcares